

Gemeinderat
Stationsstrasse 4
6023 Rothenburg

Telefon 041 288 81 71
Telefon 041 288 81 12
gemeindevverwaltung@rothenburg.lu.ch



G E M E I N D E R O T H E N B U R G

Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Rothenburg

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Umbenennung von Erlassen	3
Art. 2	Änderung von Erlassen	3
a)	Datenschutzreglement	3
b)	Strassenreglement der Gemeinde Rothenburg	5
c)	Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen (Parkplatzreglement)	7
d)	Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund	9
e)	Siedlungsentwässerungsreglement	10
f)	Abfallreglement	14
g)	Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen	15
h)	Bau- und Zonenreglement	17
i)	Organisationsstatut für das Industriegemeindewerk Rothenburg	22
j)	Reglement Industriegleis Rothenburg	23
Art. 3	Aufhebung von Erlassen	24
Art. 4	In-Kraft-Treten	24

Reglement zur teilweisen Neuorganisation der Gemeinde Rothenburg

vom 27. November 2007

Die Einwohnergemeinde¹Rothenburg,
gestützt auf Art. 16 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rothenburg vom 21. Mai 2007,
beschliesst

Art. 1 Umbenennung von Erlassen

Umbenennung von Erlassen

- 1 Der Titel des folgenden Erlasses der Gemeindeversammlung Rothenburg wird wie folgt geändert:

	Alter Titel	Neuer Titel
a.	Organisationsstatut für das Industriegemeindewerk Rothenburg	Reglement über das Industriegemeindewerk Rothenburg

- 2 Im Übrigen bleibt der Erlass unter Vorbehalt von Art. 2 unverändert.

Art. 2 Änderung von Erlassen

Zur Neuorganisation der Gemeinde Rothenburg werden folgende Reglemente geändert:

a) Datenschutzreglement

Das Datenschutzreglement wird wie folgt geändert:

Art. 2 Sachüberschrift Abs. 1, 2, 4, 5, 6

Art. 2 Bekanntgabe von Personendaten an Private durch *die zuständige Stelle*

- 1 Die *zuständige Stelle* gibt Namen, Vornamen, Geschlecht, Geburtsdatum und Adresse auf Gesuch hin bekannt, wenn der Anfrage, die mündlich oder schriftlich erfolgen kann, ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt.
- 2 Reichen diese Daten nicht aus und rechtfertigen die Gründe des Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die *zuständige Stelle* auch Auskunft über Beruf und Titel, Zivilstand, Heimatort, Staatsangehörigkeit und zivilrechtliche Handlungsfähigkeit sowie Ort und Datum des Zu- und Wegzugs.

¹ Gemeindeversammlung

- 4 Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die *zuständige Stelle*
- Namen
 - Vornamen
 - Geschlecht
 - Geburtsdatum
 - Adresse

auf schriftliche Anfrage hin als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a) an die in der Gemeinde organisierten politischen Parteien; ihnen können zudem diese Grunddaten der in die Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
 - b) an die bei der *zuständigen Stelle* unter Vorlage der Statuten gemeldeten Ortsvereine und örtlichen Organisationen mit
 - kulturellem
 - gesellschaftlichen (Sportvereine etc.)
 - wohltätigem
 - wissenschaftlichemZweck
- 5 Die *zuständige Stelle* kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Ziffer 4 b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder sonst wie missbräuchlich verwendet werden.
- 6 Die *zuständige Stelle* kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Ziffer 4 b auch auf auswärtige Organisationen und Vereine, die eine der angeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

Art. 3

Die *zuständige Stelle* ist berechtigt, die nachstehenden Angaben in der Lokalzeitung „Die Heimat“ zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben:

- a) die Geburten, Eheverkündungen, Eheschliessungen und Todesfälle gemäss Zivilstandsverordnung
- b) den 10er und 5er Geburtstag der über 70-jährigen im Sinne einer Gratulation usw.

Art. 4 Abs. 1, 2

- 1 Jede betroffene Person kann bei der *zuständigen Stelle* das Bekanntgeben ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.
- 2 Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die *zuständige Stelle* durch Rechtssatz zum Bekanntgeben verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht (§ 11 Abs. 4 Datenschutzgesetz).

Art. 5

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die *zuständige Stelle* bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adressetiketten, adressierte Couverts usw.).

Art. 7

Das Gemeinderegister über die Datensammlung wird von der *zuständigen Stelle* geführt.

b) Strassenreglement der Gemeinde Rothenburg

Das Strassenreglement wird wie folgt geändert:

Art. 4 Abs. 1, 2

- 1 Bewilligungen für den gesteigerten Gemeindegebrauch der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für Veranstaltungen, das vorübergehende Aufstellen von Verkaufs- und Informationsständen, vorübergehende Lagerplätze und Bauplatzinstallationen, werden durch die *zuständige Stelle* erteilt.
- 2 Konzessionen für die Sondernutzung der Gemeindestrassen und der öffentlichen Güterstrassen durch Werkleitungen, Baugrubenumschliessungen, Schlitzwände, Erdanker und ähnliche Anlagen werden durch die *zuständige Stelle* erteilt.

Art. 5 Abs. 4

- 4 Die *zuständige Stelle* führt ein Strassenverzeichnis. Das Strassenverzeichnis sowie alle Änderungen und Ergänzungen sind zu veröffentlichen.

Art. 15

Die zuständige Stelle bestimmt in *ihrem* Zuständigkeitsbereich die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.

Art. 16 Abs. 3, 4

- 3 *Die zuständige Stelle* stellt den Routenplan für den Winterdienst aufgrund der Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie der Anforderungen der Verkehrssicherheit auf.
- 4 *Die zuständige Stelle* kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.

Art. 17

Die zuständige Stelle kann im Einzelfall die Eigentümer der innerorts an die Kantons- und Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Art. 20 Abs. 3

- 3 Die Ausrichtung von Beiträgen an Bau und Erneuerung setzt das Vorliegen der *von der zuständigen Stelle* genehmigten Projekte voraus.

Art. 23 Abs. 1, 2

- 1 Die interessierten Grundeigentümer tragen die Kosten für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt von Privatstrassen. Sofern sie sich nicht einigen, verteilt *die zuständige Stelle* die Kosten nach dem Perimeterverfahren.
- 2 *Die zuständige Stelle* kann bei öffentlich erklärten Privatstrassen Beiträge für den Bau, die Erneuerung und den baulichen Unterhalt bewilligen.

Art. 24 Abs. 2

- 2 Für längerfristige Beanspruchungen von Gemeindestrassen und von öffentlichen Güterstrassen, insbesondere für den Betrieb von Deponien, legt *die zuständige Stelle* die Benützungsbühr im Rahmen von Fr. 0.50 bis Fr. 3.00 pro m³ fest.

Art. 27 Abs. 2

- 2 *Die zuständige Stelle* bewilligt Ausnahmen von diesen Abständen, sofern die Voraussetzungen nach § 88 Abs. 2 StrG erfüllt sind.

Art. 28

Sofern weder die Verkehrssicherheit oder ein späterer Strassenausbau, noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann *die zuständige Stelle* zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a) Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen,
- b) Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze,
- c) Containerplätze,
- d) Balkone,
- e) Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen,
- f) Parkplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten,
- g) Stützmauern und Böschungen,
- h) öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 PBG.

Anpassung und Rückbau von Beanspruchungen (Bauten und Anlagen) innerhalb der Baulinien gehen zulasten des Berechtigten.

Art. 29 Abs. 2

- 2 *Die zuständige Stelle* kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Art. 30 Abs. 3

- 3 *Die zuständige Stelle* kann im Einzelfall Ausnahmen von den Abmessungen gestatten, wenn die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird.

Art. 31 Abs. 1, 2

- 1 *Die zuständige Stelle* kann das Zurückschneiden der Pflanzen anordnen, welche die Strassenabstände nach § 86 StrG nicht einhalten, die Sichtverhältnisse nach § 90 StrG beeinträchtigen oder in das Lichtraumprofil nach § 91 StrG hineinragen.
- 2 Der Grundeigentümer ist zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet. Unterlässt er diese Arbeit, ist sie auf seine Kosten *von der zuständigen Stelle* zu veranlassen.

Art. 32 Abs. 2

Werden Strassen über das übliche Mass hinaus verschmutzt, hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann *die zuständige Stelle* die Verunreinigung auf seine Kosten beseitigen lassen.

Art. 34 Abs. 1

- 1 *Die zuständige Stelle* kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen (Parkplatzreglement)

Das Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen (Parkplatzreglement) wird wie folgt geändert:

Art. 3

Die zuständige Stelle setzt die Anzahl und die Art der Abstellflächen und die zugehörigen Verkehrsflächen gemäss Art. 6 und 7 sowie die Ersatzabgaben gemäss Art. 12 ff in der Baubewilligung fest. *Sie* verfügt auch die Herabsetzung und das Verbot von Abstellflächen gemäss Art. 5.

Art. 5

Die zuständige Stelle hat in der Baubewilligung die Anzahl der Abstell- und Verkehrsflächen herabzusetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder deren Erstellung ganz zu untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, dies erfordern oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden.

Art. 6 Abs. 4

4 Bei Gebäuden, die für mehrere Zwecke genutzt werden, wird der Bedarf an Abstellflächen für jede Nutzungsart separat berechnet. Sofern einzelne Räume nicht gleichzeitig beansprucht werden, kann *die zuständige Stelle* bei der Berechnung der Abstellflächen eine entsprechende Reduktion vornehmen.

Art. 7 Abs. 1, 2, 5

1 Für die Festsetzung der Abstellflächen für leichte Motorwagen (PP) gelten die folgenden Werte:

Nutzungsart:		Abstellflächen:
Einfamilienhaus	pro Wohnung	1 gedeckter PP 1 offener PP
Übrige Wohnbauten	pro Wohnung	1 gedeckter PP 0.5 offener PP 0.2 Besucher PP (min. 1 ab 3 Wohnungen)
Alterssiedlungen (Zweckbestimmung garantiert)	pro Wohnung	0.2 gedeckter PP 0.2 offener PP
Industrie/Gewerbe	pro Arbeitsplatz	0.6 PP für Personal (min. 1 pro Betrieb) 0.13 PP für Besucher (min. pro Betrieb)

Die Anzahl Arbeitsplätze wird wie folgt berechnet:
25 m² BGF Büroraum
= 1 Arbeitsplatz
30 m² BGF Fabrikations- oder Werkstatttraum
= 1 Arbeitsplatz
250 m² BGF Lagerfläche
= 1 Arbeitsplatz

Nutzungsart:		Abstellflächen:	
Dienstleistungsbetriebe Öffentliche Verwaltung, Bank, Post, Arztpraxis, Coiffeursalons, Dienstleistungsbüros, etc.	pro Arbeitsplatz	0.6 PP für Personal (min. 1 pro Betrieb) 0.3 PP für Besucher (min. 1 pro Betrieb)	
		Die Anzahl Arbeitsplätze wird wie folgt berechnet: 25 m ² BGF Büroraum = 1 Arbeitsplatz	
Verkaufsgeschäfte	pro Arbeitsplatz	0.6 PP für Personal (min. 1 pro Betrieb) 0.8 bis 2.5 PP für Kunden (min. 1 pro Betrieb) oberer Wert bei besonders kundenintensiven Verkaufsgeschäften	
		Die Anzahl Arbeitsplätze wird wie folgt berechnet: 30 m ² BGF (Verkaufsfläche) = 1 Arbeitsplatz	
Gastgewerbe		Flecken- und Erweiterungszone	Übrige Zonen
	Restaurant	1 PP pro 6 Sitzplätze	1 PP pro 4 Sitzplätze
	Hotel	4 Betten	3 Betten
	Saal	10 Sitzplätze	7 Sitzplätze
		Gartensitzplätze werden nur miteingerechnet, wenn sie die Anzahl Sitzplätze im Innern übersteigen	
Übrige Bauten Einkaufszentren, Unterhaltungsstätten, Öffentliche Bauten (Schule, Kirche, Friedhof), Sportanlagen, Bahnstationen etc.		<i>Die zuständige Stelle</i> bestimmt die Anzahl der zu schaffenden Parkplätze und Abstellflächen nach dem voraussehbaren Bedarf, wobei die Richtlinien der Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute (VSS) wegleitend sind.	

- 2 Der Bedarf an weiteren Abstellflächen für schwere Motorwagen und/oder Velos und Mopeds wird *von der zuständigen Stelle* im Einzelfall festgelegt unter Berücksichtigung der speziellen Betriebsstruktur und örtlichen Lage.
Im Flecken und in der Fleckenerweiterungszone sind verschärfte Kriterien anzuwenden.
- 5 Sofern besondere Gründe es rechtfertigen, kann *die zuständige Stelle* eine etappenweise Realisierung der Abstellflächen bewilligen.

Art. 10

Abstellflächen für Besucher und Kunden sind jederzeit reserviert zu halten und auf Verlangen *der zuständigen Stelle* als solche zu kennzeichnen.

Art. 11 Abs. 1, 2

- 1 Die nach Art. 6 und 7 festgesetzten Abstell- und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Bestimmung gemäss verwendet werden. Ihre Beseitigung oder Zweckänderung bedarf der Bewilligung *der zuständigen Stelle*.
- 2 Die Übertragung der Benützungrechte gemäss Art. 8 bedarf der Bewilligung *der zuständigen Stelle*.

Art. 13 Abs. 4

- 4 Die Leistung von Ersatzabgaben ergibt keinen Anspruch auf dauernd verfügbare öffentliche Abstellflächen
Die zuständige Stelle kann in Einzelfällen Weisungen über die Benützung öffentlicher Abstellflächen erlassen.

Art. 14

In besonderen Fällen (Erhaltung von Wohnrau, Bauten gemeinnütziger Institutionen, Herabsetzung oder Verbot von Abstellflächen gemäss Art. 5 und dergleichen) kann *die zuständige Stelle* die Ersatzabgabe reduzieren oder erlassen.

Art. 18

Der Vollzug dieses Reglements obliegt *der zuständigen Stelle*.

Art. 19

Gegen die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide *der zuständigen Stelle* kann innert der für die Anfechtung einer Baubewilligung geltenden Frist beim Regierungsrat Verwaltungsbeschwerde eingereicht werden.

d) Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund

Das Reglement über die Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund wird wie folgt geändert:

Art. 6

Die zuständige Stelle stellt dem Fahrzeughalter eine Gebührenrechnung zu. Die Gebührenerhebung richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 7

Die zuständige Stelle erlässt nötigenfalls einen beschwerdefähigen Entscheid über die Gebührenpflicht und die Gebührenhöhe. Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gebührengesetz.

Art. 12

Der Vollzug dieses Reglements obliegt *der zuständigen Stelle*.

e) Siedlungsentwässerungsreglement

Das Siedlungsentwässerungsreglement wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 2

- 2 Die Verwaltungsgeschäfte vollzieht *die zuständige Stelle*.

Art. 5 Abs. 2

- 2 Die Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in eine Meteorwasserleitung bedarf der Bewilligung *der zuständigen Stelle*.

Art. 6 Abs. 2, lit. a)

- 2 Für die Erteilung einer Bewilligung für das Versickernlassen von nicht verschmutztem Abwasser ist zuständig:
 - a) bei oberflächlichen Versickerungen und Versickerungen über die belebte Humusschicht (z.B. Versickerungsmulden): *die zuständige Stelle*.
 - b) bei unterirdischen Versickerungsanlagen (z.B. Versickerungsschächte): die Dienststelle Umwelt und Energie
 - c) bei Betrieben, die dem Plangenehmigungsverfahren nach der eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung unterstellt sind: die Dienststelle Wirtschaft und Arbeit
 - d) in besonders gefährdeten Bereichen: die Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 7 Abs. 1, 2

- 1 Der Entscheid über die Beseitigung von nicht verschmutztem Abwasser obliegt *der zuständigen Stelle*.
- 2 Beim Entscheid über die Art und Weise der Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser hält sich *die zuständige Stelle* an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.

Art. 11 Abs. 1, 2

- 1 Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagevorplätzen, privaten Auto- waschplätzen hält sich *die zuständige Stelle* an die Norm SN 592000 und an die Richtlinien der Dienststelle Umwelt und Energie.
- 2 Teilweise oder ganz gedeckte Balkone, Terrassen und Kellerabgänge dürfen nicht an die Meteorwasserleitung angeschlossen werden. Bei grossem Abwasseranfall entscheidet *die zuständige Stelle* über Abweichungen.

Art. 16 Abs. 1, 6

- 1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem. Neuanlagen und wesentliche Erneuerungen haben im Trennsystem zu erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet *die zuständige Stelle*.
- 6 Nicht verschmutztes Abwasser, das nicht versickert werden kann, ist einer Retention (Anlage zur Rückhaltung und verzögerten Abgabe) zuzuführen. Über Ausnahmen entscheidet *die zuständige Stelle*.

Art. 19 Abs. 1

- 1 *Die zuständige Stelle* erstellt und unterhält einen Plan darüber, welche Abwasseranlagen dringlich gebaut oder saniert werden müssen.

Art. 20 Abs. 2, lit. b)

- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
 - a) durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf eigene Kosten;
 - b) durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem *von der zuständigen Stelle* bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 23 Abs. 1, 2

- 1 Ausserhalb des Bereichs von öffentlichen sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser nicht zwingend in die Kanalisation eingeleitet werden. *Die zuständige Stelle* entscheidet abschliessend.
- 2 Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt die Dienststelle Umwelt und Energie oder im Baubewilligungsverfahren *die zuständige Stelle* nach Anhören der Dienststelle Umwelt und Energie eine den Verhältnissen entsprechende andere, zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 Abs. 2

- 2 Sofern keine gütliche Einigung erzielt werden kann, entscheidet *die zuständige Stelle* über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25 Abs. 1, 3

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber *bei der zuständigen Stelle* auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Kantonsstrasse, Gemeindestrasse, öffentliche Güterstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung *der zuständigen Stelle* bzw. des Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartements einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26 Abs. 1, 2

- 1 *Die zuständige Stelle* lässt über alle erstellten Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Rückhalte- (Retentions-) oder Versickerungsanlagen einen Kataster mit einer Datenbank ausarbeiten, aus dem die genaue Lage, Tiefe, Dimension, das Leitungsmaterial sowie das Erstellungsdatum ersichtlich sind. Dieser ist laufend nachzuführen. Bei bestehenden Gebäuden ist der Kataster nur bis zum letzten Schacht beim Gebäude – vor der Verzweigung in die einzelnen Leitungen in und um das Gebäude – aufzunehmen.
- 2 Der Kataster kann bei *der zuständigen Stelle* eingesehen werden.

Art. 27 Abs. 1

- 1 Für den Bau von Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. hält sich *die zuständige Stelle* an die Norm SN 592'000 sowie an die gültigen Richtlinien. *Der Gemeinderat* kann im Rahmen einer Verordnung ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

Art. 28 Abs. 1, 4

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch *bei der zuständigen Stelle* einzureichen.
- 4 *Die zuständige Stelle* kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 29 Abs. 1, 3

- 1 *Die zuständige Stelle* erteilt die Anschlussbewilligung und verfügt, soweit notwendig in Absprache mit dem Gemeindeverband für Abwasserreinigung Region Luzern, die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 3 *Die zuständige Stelle* kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen angemessenen Kostenvorschuss zur Sicherstellung verlangen für den Fall, dass der Grundeigentümer seiner Pflicht zur Erstellung des Plans über die ausgeführten Abwasseranlagen nicht oder ungenügend nachkommt.

Art. 30 Abs. 2

- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Arbeitsbeginn die Zustimmung *der zuständigen Stelle* einzuholen.

Art. 31

Der Gemeinderat bestimmt die Kontrollinstanz. *Die zuständige Stelle* erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 32 Abs. 1, 5

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung bzw. der Hauskanalisation ist der Kontrollinstanz mindestens zwei Arbeitstage vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann *die zuständige Stelle* die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 5 Wird der Plan nicht oder in ungenügender Qualität eingereicht, kann *die zuständige Stelle* eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lassen kann.

Art. 33

Wird ein bestehender Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erneuert, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. *Die zuständige Stelle* legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

Art. 34

Für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen hält sich *die zuständige Stelle* an die Norm SN 592 000 sowie an die gültigen Richtlinien. *Der Gemeinderat* kann im Rahmen einer Verordnung ergänzende Bau- und Betriebsvorschriften erlassen.

Art. 35 Abs. 2, 3

- 2 *Die zuständige Stelle* erlässt einen Unterhaltsplan.
- 3 Kommt der Eigentümer einer Abwasseranlage seiner Unterhaltspflicht nicht nach, so kann *die zuständige Stelle* die Reinigung, Untersuchung oder Reparatur privater Leitungen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.

Art. 37 Abs. 2

- 2 Werden diese nicht behoben, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige *Stelle* in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 39 Abs. 1

- 1 *Die zuständige Stelle* kann die Benutzer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.

Art. 43

Die zuständige Stelle kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (-), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, insbesondere infolge:

- höherem Abwasseranfall, hoher Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinwasser, hohem Versiegelungsgrad
+ 1 bis 3 Tarifzonen
- Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad
- 1 bis 3 Tarifzonen

Art. 44 Abs. 1 - 5

- 1 *Die zuständige Stelle* erstellt den Tarifzonenplan.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene oder nutzniessende Grundstück wird *von der zuständigen Stelle* nach den Kriterien gemäss Art. 42 und 43 einer Tarifzone zugewiesen.
- 3 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstückflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft *die zuständige Stelle* die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks und nimmt allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 4 *Die zuständige Stelle* macht den Tarifzonenplan öffentlich bekannt und legt diesen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 5 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist *bei der zuständigen Stelle* Einsprache erheben. *Die zuständige Stelle* entscheidet über die Einsprache abschliessend.

Art. 45 Abs. 2, 5, 10

- 2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden *von der zuständigen Stelle* auf Grund der Kriterien gemäss Art. 42 und 43 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt *die zuständige Stelle* allenfalls eine Neuzuteilung vor.
- 5 Wird eine bauliche Veränderung auf dem Grundstück realisiert, für welche keine Baubewilligung notwendig war, wie Veränderung der Versiegelung von Flächen usw., ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, diese *der zuständigen Stelle* schriftlich zu melden.
- 10 Die Höhe der beim Anschluss eines Grundstückes an die öffentlichen Abwasseranlagen geschuldeten Anschlussgebühr pro m² gewichtete Grundstückfläche wird *von der zuständigen Stelle* mindestens alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

Art. 46 Abs. 3

- 3 *Die zuständige Stelle* legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstückfläche auf Grund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 47 Abs. 8

- 8 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt *die zuständige Stelle* den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. *Die zuständige Stelle* kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Installation von Messanlagen verlangen.

Art. 50 Abs. 1

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt *die zuständige Stelle* zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.

Art. 54 Abs. 1

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. *Die zuständige Stelle* hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Art. 56 Abs. 1, 2, 3

- 1 Gegen Entscheide über Beiträge und Gebühren ist die Einsprache im Sinn des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 und gegen die Einspracheentscheide die Verwaltungsbeschwerde zulässig. Dem Verwaltungsgericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.
- 2 Gegen Planungsentscheide ist die Verwaltungsbeschwerde an den Regierungsrat zulässig. Der Regierungsrat entscheidet endgültig.
- 3 Gegen die übrigen Entscheide ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 58 Abs. 1, 2

- 1 Kommt ein Pflichtiger den Anschluss-, Unterhalts- und Reinigungsaufgaben nicht nach und leistet er einer entsprechenden Aufforderung *der zuständigen Stelle* nicht fristgerecht Folge, so ist *die zuständige Stelle* verpflichtet, die Ersatzvornahme einzuleiten.
- 2 Das gleiche gilt für den Fall, dass vorschriftswidrig oder in eigenmächtiger Abweichung von den amtlich genehmigten Plänen erstellte Anlagen nach einer Aufforderung *der zuständigen Stelle* innert gesetzter Frist nicht abgeändert oder beseitigt werden.

Art. 59 Abs. 1

- 1 *Die zuständige Stelle* kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.

f) Abfallreglement

Das Abfallreglement wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

- 2 Für den Vollzug dieses Reglements ist die *zuständige Stelle* zuständig. *Der Gemeinderat* erlässt eine Vollzugsverordnung.

Art. 6 Abs. 3

- 3 Industrie- oder Betriebsabfälle sind durch die Inhaberin oder den Inhaber auf eigene Kosten zu entsorgen. Sie dürfen den öffentlichen Abfuhr- und Sammlungen nur mit Bewilligung *der zuständigen Stelle* übergeben werden.

Art. 10 Abs. 3

- 3 Für grössere Wohnbauten, Überbauungen und Betriebe kann *die zuständige Stelle* die Bereitstellung in Containern vorschreiben.

Art. 16 Abs. 1, 2

- 1 Wird die Gebührenrechnung bestritten oder nicht bezahlt, erlässt *die zuständige Stelle* einen Veranlagungsentscheid.
- 2 Gegen Entscheide *der zuständigen Stelle* über Gebühren ist innert 20 Tagen die Einsprache und gegen *deren* Einsprache-Entscheide innert 20 Tagen die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

Art. 17

Gegen alle andern aufgrund dieses Reglements gefassten Entscheide *der zuständigen Stelle* kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 19

Wenn Abfälle unsachgemäss oder widerrechtlich abgelagert oder entsorgt werden oder andere wichtige Gründe vorliegen, können Abfallgebinde zu Kontroll- und Erhebungszwecken durch Beauftragte *der zuständigen Stelle* geöffnet oder untersucht werden.

g) Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen wird wie folgt geändert:

Art. 3 Abs. 1, 2

- 1 *Der Gemeinderat erlässt den Gebührentarif*, welcher periodisch den Verhältnissen angepasst wird.
- 2 *Der zuständigen Stelle* stehen sämtliche weiteren in diesem Reglement vorgesehenen Kompetenzen zu, namentlich:
 - a) Vollzug des Friedhofreglements und der Richtlinien für die Erstellung von Grabmälern.
 - b) Erlass der Weisungen für die Erstellung von Grabmälern.

Art. 4

Der Gemeinderat überträgt die unmittelbare Überwachung des gesamten Friedhof- und Bestattungswesen *der zuständigen Stelle*. Das Zivilstandsamt erledigt die ihm durch dieses Reglement zugewiesenen Aufgaben. Das Friedhofpersonal untersteht *der zuständigen Stelle*.

Art. 10

Die Bestattung darf nur bei Vorliegen einer Bestattungs- oder Kremationsbewilligung *der zuständigen Stelle* vorgenommen werden.

Art. 11

Eine verstorbene Person darf nicht vor Ablauf von 48 Stunden nach Eintritt des Tods bestattet oder kremiert werden. Die Erdbestattung soll spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Tods erfolgen. In begründeten Fällen kann *die zuständige Stelle* ausnahmsweise die Frist angemessen verlängern.

Art. 15

Wenn die kirchlichen Organe ihre Mitwirkung ablehnen oder wenn der Verstorbene eine kirchliche Bestattung abgelehnt hat, ist das Begehren um Anordnung einer stillen Bestattung bei *der zuständigen Stelle* zu stellen. *Die zuständige Stelle hat* bei der Bestattung anwesend zu sein.

Art. 16

Bestattungen oder Beisetzungen von auswärts wohnhaft gewesenen Personen können auf dem Friedhof Bertiswil nur mit Bewilligung *der zuständigen Stelle* und gegen eine vom Gemeinderat festzusetzende Gebühr erfolgen.

Art. 17 Abs. 3

3 *Die zuständige Stelle* kann auf begründetes Gesuch hin ausnahmsweise Urnen-Umbettungen oder Urnen-Ausgrabungen (zur Aushändigung) bewilligen. Die Kosten gehen zulasten des Gesuchstellers.

Art. 18 Abs. 1

1 Die Friedhofanlage ist jederzeit zugänglich. Die Öffnungszeiten der Aufbahrungsräume werden *von der zuständigen Stelle* festgelegt.

Art. 19 Abs. 2

2 Das Befahren der Friedhofanlage mit Privatfahrzeugen aller Art (ausgenommen Dienst- und Invalidenfahrzeuge) ist untersagt. Ausnahmen für spezielle Transporte bewilligt *die zuständige Stelle*.

Art. 20

Die Einwohner- und Kirchgemeinde sowie *die zuständige Stelle* lehnen jede Haftpflicht für Schäden ab, welche durch widerrechtliche Handlungen Dritter, durch Baumfall, herabfallende Äste, Naturereignisse, Grabsenkungen oder Entwendungen entstehen.

Art. 30 Abs. 1, 3

- 1 Im Gemeinschaftsgrab können nur Urnen (Holz) beigesetzt werden. Die Beisetzungen erfolgen in fortlaufender Reihenfolge gemäss Grabplan. Das Gemeinschaftsgrab ist mit einheitlichen Inschriftplatten versehen. Auf einer Steinplatte werden zwei bis drei Inschriften angebracht. Die Bestimmung des Platzes sowie das Anbringen der Inschriftplatten erfolgt durch die Gemeinde. Die Angehörigen können bestimmen, ob der Name der verstorbenen Person auf der Inschriftplatte eingraviert wird oder nicht. Die Inschrift wird nach der Beisetzung durch *die zuständige Stelle* in Auftrag gegeben.
- 3 Ein persönlicher Blumen- oder Kranzschmuck kann während maximal 4 Wochen nach der Beisetzung an einem von *der zuständigen Stelle* dafür bestimmten Platz hingelegt werden. Nach diesem Zeitpunkt ist persönlicher Blumen- oder Grabschmuck untersagt.

Art. 32 Abs. 1, 3

- 1 Für die Errichtung oder Änderung von Grabmälern sind die Weisungen *der zuständigen Stelle* zu befolgen.
- 2 Alle Grabmäler sind bewilligungspflichtig. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist *der zuständigen Stelle* ein Gesuch in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Das Gesuch hat den Entwurf mit den vollständigen Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Massstab 1 : 10 zu enthalten.
- 3 Zur Ergänzung der Vorlagen können Materialmuster, Ausführungszeichnungen und Beschriftungsentwürfe in natürlicher Grösse oder Modelle einverlangt werden. *Die zuständige Stelle* kann auf Kosten der Gesuchsteller Fachleute zur Begutachtung zuziehen. *Die zuständige Stelle* ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht den eingereichten und genehmigten Zeichnungen entsprechen, auf Kosten der Gesuchsteller entfernen zu lassen.

Art. 33 Abs. 3

- 3 Die Angehörigen der verstorbenen Person sind verpflichtet, die Grabmäler zu unterhalten. Schadhafte, schief- oder nicht mehr feststehende Grabmale sind durch die Angehörigen wieder instand zu stellen. Vernachlässigte Grabmäler werden von der *zuständigen Stelle* auf Kosten der Angehörigen der verstorbenen Person unterhalten.

Art. 34

Für die Beschaffenheit der Grabmäler, wie Ausmasse, Materialien, Bearbeitung, Inschrift usw. erlässt *die zuständige Stelle* verbindliche Weisungen.

Art. 36 Abs. 2

- 2 Kränze sind in der Regel bis spätestens 6 Wochen nach der Bestattung zu entfernen. Das Friedhofpersonal ist befugt, verwelkte Kränze und Blumen vorher wegzuräumen. Bei Platzmangel kann *die zuständige Stelle* die vorzeitige Entfernung anordnen.

Art. 41

Verfügungen der *zuständigen Stelle* können innert 20 Tagen seit der Zustellung beim *zuständigen, kantonalen Departement* mit Verwaltungsbeschwerde angefochten werden.

h) Bau- und Zonenreglement

Das Bau- und Zonenreglement wird wie folgt geändert:

Art.4 Abs. 2

- 2 Die beschlossenen Richtpläne liegen *bei der zuständigen Stelle* für jedermann zur Einsicht auf.

Art. 10 Abs. 1

- 1 Die Kernzone ist für nicht oder nur mässig störende Geschäfts- und Gewerbebauten und für Wohnbauten sowie für öffentliche Bauten bestimmt. Die geschlossene Bauweise ist nach Massgabe von § 129 Abs. 2 PBG gestattet. Im übrigen gelten die ordentlichen Grenz- und Gebäudeabstandsvorschriften der §§ 120 ff. PBG.

Ausnutzungsziffer: höchstens 0,80
wovon für Wohnen: höchstens 0,55

Für Bauten und Nutzungen im öffentlichen Interesse kann *die zuständige Stelle* die zonengemässe Ausnutzungsziffer angemessen erhöhen.

Geschosszahl: höchstens 4 Vollgeschosse.

Das vierte Vollgeschoss ist nur im Rahmen eines ausgebauten Dachgeschosses mit einer Kniestockhöhe von höchstens 1,50 m und einer Geschosshöhe von höchstens 5,50 m (gemessen von Oberkant Fussboden bis zum höchsten Punkt des Dachfirstes) gestattet.

Im vierten Vollgeschoss dürfen Dachaufbauten in ihrer gesamten Länge nicht mehr als die Hälfte der Gebäudelänge beanspruchen, wobei Einschnitte wie Aufbauten behandelt werden.

Art. 11 Abs. 4, 5, 7

- 4 Die Gemeinde eröffnet einen Fonds zur Unterstützung und Förderung der Ortsbildpflege. *Die zuständige Stelle* kann Beiträge an ortsbildgerechte bauliche Massnahmen leisten. *Der Gemeinderat* erlässt darüber Richtlinien.

- 5 Soweit es für den Grundeigentümer tragbar ist, kann *die zuständige Stelle* im Rahmen einer Baubewilligung die Korrektur störender Elemente verlangen, die dem Charakter des Ortsbilds nicht entsprechen.
- 7 *Die zuständige Stelle* hat in der Baubewilligung die Anzahl der Autoabstellplätze herabzusetzen, sie auf mehrere Grundstücke aufzuteilen oder deren Erstellung ganz zu untersagen, wenn verkehrstechnische, feuerpolizeiliche, wohnhygienische oder andere raumplanerische Gesichtspunkte, insbesondere der Schutz der Wohnumgebung und des Ortsbilds, dies erfordern, oder wenn für das Ortsbild wichtige Grün- und Freiflächen zweckentfremdet werden (vgl. § 89a StrG). Wenn obgenannte Gründe der Erstellung von Autoabstellplätzen entgegenstehen, hat der Bauherr gemäss Art. 34 BZR eine Ersatzabgabe zu entrichten.

Art. 12 Abs. 3, 5

- 3 Es darf wie folgt gebaut werden:
 - Vollgeschosse: höchstens 3
 - Ausnützungsziffer: höchstens 0,85
 - wovon für Wohnen: höchstens 0,60Für Bauten und Nutzungen im öffentlichen Interesse kann *die zuständige Stelle* die zonengemässe Ausnützungsziffer angemessen erhöhen.
- 5 *Die zuständige Stelle* legt Erschliessung und Parkierung aufgrund des Verkehrsrichtplanes fest. *Sie* kann im Rahmen der Baubewilligung (in Zusammenarbeit mit der Bauherrschaft) in Bebauungs- und Gestaltungsplänen ein zusammenhängendes Parkierungssystem mit gemeinsamen Ein- und Ausfahrten festlegen.

Art. 17 Abs. 5, 7

- 5 *Die zuständige Stelle* kann von den Vorschriften gemäss Abs. 3 und 4 Ausnahmen bewilligen,
 - wenn der Gesuchsteller nachweist, dass eine nicht zulässige Nutzung gegenüber einer zulässigen Nutzung keinen Mehrverkehr verursacht,
 - bei der Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe.Der Gemeinderat erlässt Richtlinien. Die ausnahmsweise bewilligte Nutzung ist in der Baubewilligung ausdrücklich festzulegen.
- 7 Höhe, Ausnützung, Abstände usw. werden *von der zuständigen Stelle* unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse und der öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall festgelegt.

Art. 18 Abs. 5

- 5 *Die zuständige Stelle* kann von den Vorschriften gemäss Abs. 2 und 4 Ausnahmen bewilligen,
 - wenn der Gesuchsteller nachweist, dass die geplante nicht zulässige Nutzung gegenüber einer zulässigen Nutzung keinen Mehrverkehr verursacht,
 - bei der Erneuerung und Erweiterung bestehender Betriebe.Der Gemeinderat erlässt Richtlinien. Die ausnahmsweise bewilligte Nutzung ist in der Baubewilligung ausdrücklich festzulegen.

Art. 19 Abs. 3

- 3 Geschosshöhe und Ausnützung hat *die zuständige Stelle* im Einzelfall unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen festzulegen.

Art. 20b Abs. 2

- 2 Die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten und Anlagen, die Erschliessung sowie die Endgestaltung werden im Deponieprojekt festgelegt, das vom Regierungsrat und *von der zuständigen Stelle* zu bewilligen ist.

Art. 23 Abs. 2

- 2 Für die zulässigen Bauten und Anlagen kann *die zuständige Stelle* unter Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Interessen, der landwirtschaftlichen Bedürfnisse und der örtlichen Verhältnisse Gebäudedimensionen und Gestaltungsauflagen festlegen.

Art. 24 Abs. 5

- 5 *Die zuständige Stelle* kann über Flächen, die nicht mehr genutzt werden, Massnahmen zur Pflege und zum Unterhalt erlassen oder die Nutzung differenzierter regeln.

Art. 25 Abs. 2, 3

- 2 Nicht gestattet sind:
 - Bauten und Anlagen
 - Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialabbau)
 - Materialablagerungen
 - Entwässerungen
 - die Erstellung neuer Wege und Leitungen
 - Aufforstung und Anlage von Baumbeständen
 - das Beweiden
 - das Ausbringen von Dünger aller Art sowie von Klärschlamm
 - die Anwendung von Pflanzenhilfsstoffen.

In begründeten Fällen kann *die zuständige Stelle* im Rahmen der Pflegevereinbarungen Ausnahmen vom Weideverbot gewähren, wenn dies dem Schutzzweck nicht zuwiderläuft.

- 3 Nutzung und Pflege werden *von der zuständigen Stelle* in Verträgen mit den Bewirtschaftern oder in Verfügungen festgelegt.

(Pflegepläne: Siehe §§ 27 ff. des kant. Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz.)

Art. 26 Abs. 2, 3, 4

- 2 Nutzung und Pflege werden durch die *zuständige Stelle* bestimmt. In der engeren Schutzzone regelt *die zuständige Stelle* die zulässige Nutzung und Pflege in Verträgen mit den Grundeigentümern oder in Verfügungen (Pflegepläne gemäss § 27 ff. des kant. Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz).
- 3 In der engeren Schutzzone der Naturschutzzone II gelten folgende Schutz- und Nutzungsvorschriften:
 - genereller Verzicht der forstwirtschaftlichen Nutzung
 - Entfernung der standortfremden Nadelholzbestände
 - Zulassen sukzessiver Spontanbewaldung
 - gezielte forstlich-pflegerische Eingriffe an Spezialstandorten, d.h. Erhalten offener Pfeifengras- und Buschflächen mit Faulbaum
 - Offenhalten der stehenden Gewässer, Offenhalten des Wuchsbereichs von *Calla palustris*
 - Austiefen benachbarter Gräben am Fundorte der *Calla palustris*
 - Wiederversumpfung durch Verschluss der Abzugsgräben
 - ev. schonende Erweiterung oder Austiefung bestehender Stillgewässer
 - nicht zulässig sind Bauten und Anlagen, Aufschüttungen, Materialablagerungen, die Erstellung neuer Wege und Leitungen, die Anwendung von Pflanzenhilfsstoffen und Insektiziden.Als Grundlage der Renaturierungsmassnahmen dient das Schutz- und Pflegekonzept *der zuständigen Stelle*.
- 4 Eine naturnahe, standortgerechte forstwirtschaftliche Nutzung ist gewährleistet. Bauten und Anlagen sind untersagt. Mit Zustimmung des Forstdienstes kann *die zuständige Stelle* an geeigneten Orten Erholungsanlagen und Bauten im öffentlichen Interesse gestatten. Wasserbauliche Massnahmen sind nur soweit zugelassen, als sie der Erhaltung des natürlichen Bachlaufs dienen.

Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen, Materialablagerungen und -abbau), Entwässerungen und die Erstellung von neuen Wegen sind nicht zulässig.
Anpflanzungen haben in Übereinstimmung mit der "Karte der natürlichen Waldgesellschaften" des Oberforstamtes des Kantons Luzern zu erfolgen.
Geländesportarten, wie Motocross, Orientierungsläufe und dergleichen sind nicht zulässig.

Art. 27 Abs. 2, 3

- 2 Die im Zonenplan eingetragenen markanten Einzelbäume sind geschützt. Verboten sind alle Massnahmen, die direkt oder indirekt den Erhalt des Baums gefährden. Die Beseitigung aus zwingenden Gründen (Krankheit, Alter, Gefährdung) bedarf der Genehmigung *der zuständigen Stelle*. *Die zuständige Stelle* regelt die Ersatzpflanzung.

- 3 Für die im Zonenplan eingetragenen Naturobjekte im Siedlungsgebiet gelten die folgenden ergänzenden Bestimmungen:
 - Alle Eingriffe, welche eine längerfristige oder dauernde Beeinträchtigung der Schutzobjekte zur Folge hätten, insbesondere Ausstockung von Hecken und Zuschüttung von Gräben, sind nicht gestattet. Abgehende Hochstämme sind zu ersetzen. Die forstwirtschaftliche Nutzung und Pflege bleibt gewährleistet.
 - Wenn ein Eigentümer ein Naturobjekt vernachlässigt, hat ihn *die zuständige Stelle* zur Vornahme der erforderlichen Massnahmen innert gesetzter Frist zu verhalten unter gleichzeitiger Androhung der Ersatzvornahme (vgl. §§ 212 ff Verwaltungsrechtspflegegesetz).
 - Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Wasserbaugesetzes.
 - Von den Naturobjekten (obere Böschungskante resp. Verbindungslinie der äussersten Stämme und Bestockungen) ist ein Bauabstand von mind. 6 m einzuhalten. Im Bereiche des Bauabstands sind Abgrabungen, Steilböschungen und Mauern untersagt.
 - Aufschüttungen und Verkehrsanlagen (ausgenommen Fusswege) müssen einen Abstand von mind. 2 m von den Naturobjekten aufweisen und müssen einen natürlichen Übergang zum gewachsenen Terrain gewährleisten.
 - Bei Hochstämmen kann *die zuständige Stelle* den Bauabstand vergrössern, wenn dies für den Weiterbestand des Baums nötig ist.
 - Die Fläche innerhalb des Bauabstands ist bei der Berechnung der Ausnützungsziffer (resp. Überbauungsziffer) anrechenbar.

Art. 30 Abs. 6

Die zuständige Stelle bestimmt, in welchen Etappen ein Gestaltungsplangebiet erschlossen und überbaut werden muss.

Art. 32 Abs. 5

- 5 Im Einzelfall kann das Baudepartement bei Kantonsstrassen, *die zuständige Stelle* bei den übrigen Strassen, Ausnahmen bewilligen, wenn die Anlage weder die Verkehrssicherheit noch einen künftigen Strassenausbau beeinträchtigt (§ 88 StrG).

Art. 33, Abs. 2

- 2 *Die zuständige Stelle* setzt die Mindestzahl der Autoabstellplätze im Zusammenhang mit der Erteilung der Baubewilligung, gestützt auf das Reglement über die Abstell- und Verkehrsflächen (Parkplatzreglement) vom 29. November 1988, fest.

Art. 34 Abs. 1

- 1 Kann aus einem zwingenden Grund die erforderliche Anzahl Abstellflächen nicht realisiert werden, so ist *die zuständige Stelle* befugt, für die fehlende Anzahl eine einmalige, zweckgebundene Ersatzabgabe zu verlangen.

Art. 40

Die zuständige Stelle legt im Rahmen der Gestaltungspläne und Baubewilligungen die erforderlichen Gestaltungs- und Bepflanzungsaufgaben für Bauten, Anlagen, Lager- und Umschlagplätze fest. Dabei ist der Einordnung in die Landschaft die nötige Beachtung zu schenken, insbesondere im Übergangsbereich zum Landwirtschaftsgebiet.

Art. 41 Abs. 2, 3

- 2 Für die Veränderung ~~oder Beseitigung~~ der Kulturobjekte ist die Zustimmung *der zuständigen Stelle* erforderlich.
- 3 *Die zuständige Stelle* entscheidet über geeignete öffentliche Massnahmen (z.B. Fachberatungen, finanzielle Beiträge, Erlasse) zur Erhaltung dieser Kulturobjekte.

Art. 42 Abs. 2

- 2 Für Sendezwecke sowie für den Empfang von Stationen, die durch eine Gemeinschaftsantenne nicht verbreitet werden, kann *die zuständige Stelle* eine Aussenantenne bewilligen, sofern der Gesuchsteller über eine entsprechende Konzession verfügt und das Quartier- oder Landschaftsbild sowie nachbarliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

Art. 43 Abs. 1, 3 - 5

- 1 Aufschüttungen mit unverschmutztem Material bedürfen einer Baubewilligung *der zuständigen Stelle*, wenn sie
 - a) der Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung dienen oder für andere Bodenverbesserungen erfolgen
 - b) in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Umweltschutzrechts über Abfälle und Deponien fallen.Ausserhalb der Bauzone beurteilt sich deren Zulässigkeit zudem nach den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
- 3 Als Unterlagen sind einzureichen:
 - a) Projektpläne über die Gestaltung des Areals vor und nach Abschluss der Aufschüttung (Rekultivierungsplan) inkl. Geländeprofile, und
 - b) ein Etappenplan mit zeitlichem Ablauf der Aufschüttung.*Die zuständige Stelle* kann weitere Unterlagen verlangen.
- 4 *Die zuständige Stelle* befristet die Zeitdauer der Aufschüttung und der einzelnen Etappen. Der Beginn jeder Etappe ist meldepflichtig. *Die zuständige Stelle* verweigert die Inangriffnahme einer Etappe, wenn die vorangehende nicht gemäss Bewilligung rekultiviert und abgeschlossen ist.
- 5 Wird eine Etappe der Aufschüttung nicht innert der festgelegten Frist beendet, so erlischt die Bewilligung. *Die zuständige Stelle* kann offene, störende Aufschüttungsareale nach erfolgloser Ansetzung einer Frist auf Kosten des Eigentümers rekultivieren lassen.

Art. 46 Abs. 2, 3

- 2 Bei Bauten, die bei Inkrafttreten dieses Reglements schon bestehen, kann die *zuständige Stelle* die nachträgliche Anlegung von Abstellplätzen verlangen, wenn die Verkehrsverhältnisse dies erfordern und die örtlichen Verhältnisse es gestatten.
- 3 Bei grösseren geplanten oder bestehenden Bauten kann *die zuständige Stelle* die Anschaffung eines Containers verlangen. Er kann im Einzelfall nähere Bestimmungen über Standort und Installation des Containers erlassen.

Art. 47 Abs. 2

- 2 Vor der Erschliessung oder Parzellierung grösserer zusammenhängender Baugebiete verlangt *die zuständige Stelle* an geeigneten Orten die Ausscheidung von Spielflächen für die 2. Altersstufe. Bau, Einrichtung und Unterhalt sind verbindlich zu regeln.

Art. 48 Abs. 1, 2

- 1 Bei grösseren Überbauungen bestimmt *die zuständige Stelle* Kompostplätze, die von der Bauherrschaft zu erstellen und von den Eigentümern zu unterhalten sind.
- 2 Bei grösseren Überbauungen bestimmt *die zuständige Stelle* Hundeversäuberungsplätze. Der Unterhalt geht zu Lasten der Gemeinde.

Art. 51 Abs. 1, 3

- 1 Die lärmbelasteten Gebiete gemäss Eidg. Lärmschutzverordnung/LSV sind in einem Plan aufgeführt, der bei *der zuständigen Stelle* aufliegt.
- 3 *Die zuständige Stelle* erteilt die Baubewilligung für Bauvorhaben mit lärmempfindlichen Räumen nur, wenn vom Gesuchsteller der Nachweis vorliegt, dass durch die getroffenen gestalterisch-planerischen und/oder baulichen Massnahmen die geforderten Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Art. 52

Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann innert 20 Tagen seit Zustellung nach Massgabe von § 206 PBG Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Art. 53 Abs. 3

- 3 *Die zuständige Stelle* ist berechtigt, zur Begutachtung von wichtigen Baufragen und zur Beurteilung grösserer Bauvorhaben auf Kosten der Gesuchsteller neutrale Fachleute beizuziehen. Die in Aussicht genommenen Fachleute sind den Parteien bekanntzugeben, mit dem Hinweis, dass Einwendungen innert 10 Tagen schriftlich mit Begründung *bei der zuständigen Stelle* einzureichen seien.

Art. 54 Abs. 1, 4

- 1 *Die zuständige Stelle* erhebt neben den tarifmässigen Kanzleigebühren von den Gesuchstellern für die Prüfung der Baugesuche und Bauanzeigen, für die Baukontrolle usw. eine Grundgebühr, die sich aufgrund der vorgesehenen Baukosten abgestuft wie folgt bemisst:

Von den ersten Fr. 2'000'000.00	1,00 ‰
von den nächsten Fr. 3'000'000.00	0,75 ‰
von dem Fr. 5'000'000.00 übersteigenden Betrag	0,50 ‰

mind. aber Fr. 60.00 zuzüglich den Aufwendungen für Gutachten, Geometernachführung, Isolationsprüfung usw.
- 4 *Die zuständige Stelle* ist berechtigt, angemessene Kostenvorschüsse zu verlangen.

i) Organisationsstatut für das Industriegemeindewerk Rothenburg

Das Organisationsstatut bzw. das Reglement (vgl. Art. 1) für das Industriegemeindewerk Rothenburg wird wie folgt geändert:

Art. 4.1

Die Organe des IGW sind:

- a) die Gemeindeversammlung
- b) der Gemeinderat
- c) die Industriekommission
- d) *die zuständige Stelle in der Gemeindeverwaltung*
- e) die Rechnungskommission der Einwohnergemeinde

Art. 5 Abs. 1 bis, 2

- 1 bis Der Gemeinderat kann seine Kompetenzen gemäss Abs. 1 in einer Verordnung ganz oder zum Teil der zuständigen Stelle übertragen.
- 2 In die Kompetenz der Stimmberechtigten fallen die Befugnisse auch in allen Belangen des IGW gemäss § 2 des Gemeindegesetzes des Kantons Luzern uneingeschränkt zu.

Art. 7

Die Rechnungsführung obliegt *der zuständigen Stelle*. Für das IGW werden separate, von der ordentlichen Gemeinderechnung getrennte Rechnungen als Spezialfinanzierung geführt. Das Rechnungsergebnis ist jeweils mit der Gemeinderechnung zu publizieren.

j) Reglement Industriegleis Rothenburg

Das Reglement Industriegleis Rothenburg wird wie folgt geändert:

Art. 3

Betrieb, Erhaltung und allfällige Erweiterungen der Stammgleisanlage werden durch die Industriekommission geregelt bzw. vorbereitet. Der Vollzug liegt in der Kompetenz *der zuständigen Stelle*.

Art. 15

Die zuständige Stelle ist im Falle höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen usw. berechtigt, Einschränkungen oder Unterbrüche in der Benützung der Stammgleisanlage zu verfügen. *Die zuständige Stelle* trifft alle *ihr* notwendig erscheinenden Massnahmen für eine rasche Behebung von Störungen in der Benützung der Anlage.

Art. 16

Für jeden Neuanschluss an die Stammgleisanlage ist *der zuständigen Stelle* ein Anschlussgesuch einzureichen. Ebenso ist die Zustimmung (Genehmigung des Gleisprojektes) der SBB einzuholen. Mitbenützer, d. h. wer vertraglich berechtigt ist ein AnG zu benützen ohne selbst Anschliesser zu sein, haben ebenfalls ein Anschlussgesuch *bei der zuständigen Stelle* einzureichen.

Art. 17 Abs. 1

1. Die Benützungsbewilligung wird *von der zuständigen Stelle* erteilt. Sie ist im Grundbuch für das betreffende Grundstück zulasten des Gesuchstellers anzumerken.

Art. 19 Abs. 2

- 2 Der Einkaufsbeitrag wird *von der zuständigen Stelle* in der Benützungsbewilligung festgelegt, oder in einer separaten Vereinbarung vertraglich geregelt.

Art. 20 Abs. 2

- 2 *Die zuständige Stelle* hat die Benützungsgebühr, nach Rücksprache mit den Benützern, so festzulegen, dass diese zur Deckung der erwähnten Kosten ausreicht. Die Benützungsgebühr ist pro Achse festzulegen, wobei eine jährliche Mindestbenützungsgebühr anzusetzen ist. Zur Deckung der Kosten von Sicherungsanlagen ist ein im Ausmass der gegebenen Notwendigkeiten entsprechender Fonds zu eröffnen.

Art. 3 Aufhebung von Erlassen

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Organisationsstatut für das Gemeindewerk Kabelfernsehen Rothenburg;
- b. Organisationsstatut für den Gemeindebetrieb Erdgasversorgung;
- c. Reglement über die Erdgasversorgung der Gemeinde Rothenburg

Art. 4 In-Kraft-Treten

- 1 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.
- 2 Es untersteht dem fakultativen Referendum

Rothenburg, den 27. November 2007

Gemeinderat Rothenburg

Reto Wyss
Gemeindepräsident

Philipp Röllli
Gemeindeschreiber

Das Reglement wurde an der Gemeindeversammlung vom 27. November 2007 beschlossen.